

Ortsgemeinde Welschenbach

Vorlage Nr. 113/012/2016

Beschlussvorlage

TOP

**Neufestsetzung der Steuerhebesätze
zum 01.01.2017**

Verfasser:
Bearbeiter: Markus Hermann
Abteilung: Abteilung 3

Datum:
11.04.2016

Aktenzeichen:

Telefon-Nr.:
02651/8009-54

| Gremium | Status | Termin | Beschlussart |
|-----------------|---------------|---------------|---------------------|
| Ortsgemeinderat | öffentlich | | Entscheidung |

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt, die Realsteuern ab dem 01.01.2017 nach folgenden Hebesätzen zu erheben:

| | |
|---------------|----------|
| Grundsteuer A | 300 v.H. |
| Grundsteuer B | 365 v.H. |
| Gewerbsteuer | 365 v.H. |

Die Verwaltung wird beauftragt, für die Steuerveranlagung des Jahres 2017 die Vorbereitungen nach diesen Hebesätzen zu treffen und die neuen Hebesätze in die Haushaltssatzung des Haushaltsjahres 2017 aufzunehmen.

Etwaige Anträge:

Beschluss:

| Abstimmungsergebnis: | | | | | | |
|--------------------------|--------------------------|----|------|------------|------------------------------|---------------------------|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Ja | Nein | Enthaltung | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Ein- stimmig | Mit Stimmenmehrheit | | | | Laut Beschlussvor- schlag | Abweichender Beschluss |

Sachverhalt:

Das Landesfinanzausgleichsgesetz, welches zum 01.01.2014 in Kraft getreten ist, brachte für die Ortsgemeinden u.a. folgende Neuregelung:

§ 13 Steuerkraftmesszahl

Eine gravierende Änderung war die Festsetzung der Nivellierungssätze für die Grundsteuer A, Grundsteuer B und die Gewerbesteuer im § 13 Abs. 2 LFAG.

Bisher betragen die Nivellierungssätze bei der:

| | |
|---------------|-------|
| Grundsteuer A | 285 % |
| Grundsteuer B | 338 % |
| Gewerbesteuer | 352 % |

Nach Neufassung sind folgende Nivellierungssätze festgesetzt:

| | |
|---------------|-------|
| Grundsteuer A | 300 % |
| Grundsteuer B | 365 % |
| Gewerbesteuer | 365 % |

Seitens der Verwaltung wurde im Jahr 2013 den Gemeinde empfohlen, aus folgenden Gründen die Hebesätze an die neuen Nivellierungssätze anzupassen:

- *Erhebt die Ortsgemeinde die Steuer nicht nach diesen Hebesätzen, so zahlt sie Umlagebeträge nach einem Steueraufkommen, welches sie in Wirklichkeit nicht hat.*
- *Im Hinblick auf evtl. zu stellende Förderanträge ist bei nicht Erhebung der Nivellierungssätze mit einer Ablehnung zu rechnen, da eine Erklärung abzugeben ist, dass alle Einnahmequellen ausgeschöpft sind. D.h., bei den Steuerhebesätzen, dass die Festsetzungen entsprechend den Landesdurchschnittssätzen erfolgt.*

Der Ortsgemeinderat von Welschenbach hat am 26.08.2013 beschlossen, die Hebesätze nicht an die neuen Nivellierungssätze anzupassen.

Im Rahmen der Förderanträge zum Ausbau der NGA-Breitbandversorgung hat das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur erklärt, dass grundsätzlich keine Zuwendung bewilligt wird, wenn die festgesetzten Nivellierungssätze unterschritten werden.

Gleichwohl wurde signalisiert, dass eine Bewilligung durchaus erfolgen kann, wenn der Ortsgemeinderat bis zum **30.06.2016** einen Beschluss fasst, dass die Realsteuerhebesätze ab dem Haushaltsjahr 2017 in Höhe der Nivellierungssätze in der Haushaltssatzung festgesetzt werden.

| | | | | |
|--|--|-------------------------------|---------------------------------------|-----------------|
| Finanzielle Auswirkungen? | | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein | | | | |
| Veranschlagung | | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 2017 | <input checked="" type="checkbox"/> Finanzhaushalt 2017 | <input type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> Ja, mit € | Buchungsstelle: |

Anlagen: